

Kleine Anfrage

Abschussplan für das Jagdjahr 2020/2021

Frage von Landtagsabgeordneter Eugen Nägele

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 06. Mai 2020

In einer Presseaussendung zum neuen Abschussplan für das Jagdjahr 2020/21 schrieb die Regierung: Grundlage für die Abschussplanung bilden die Wildschadenssituation im Wald sowie in den landwirtschaftlichen Kulturen der qualitative und quantitative Zustand der Wildbestände. Der Abschuss von Schalenwild sowie der Abschuss von Murmeltieren und Birkhahn haben im Rahmen eines von der Regierung erlassenen Abschussplans nach Anhörung des Jagdbeirats zu erfolgen.

Die Abschussvorschläge des Jagdbeirats seien waldbiologisch nachvollziehbar und könnten eine zeitnahe bedeutende Reduktion der Wildbestände herbeiführen und damit eine wesentliche Grundlage für eine ausreichende natürliche Waldverjüngung sein. Nach Ansicht der Regierung seien die Vorgaben aber ohne weitere Massnahmen nicht zu erreichen. Meine Fragen an die Regierung:

1. Aufgrund welcher Kriterien entschied die Regierung gegen den Vorschlag des Amtes für Umwelt, des Jagdbeirates und der überwältigenden Mehrheit der Bodeneigentümer, tiefere Abschusszahlen zu beschliessen?
1. Welche Fachpersonen oder Gremien haben die Regierung bei ihrer Entscheidung zu tieferen Abschusszahlen beraten?
1. Die Zahlen der letzten Jahre zeigen deutlich auf, dass mit den von der Regierung beschlossenen und von den Jagdpächtern getätigten Abschusszahlen der im Massnahmenpaket vorgeschlagenen Zielwildbestand von maximal 150 Stück Rotwild nicht erreicht werden kann. Wieso werden hier keine Massnahmen ergriffen?
1. Bereits mit den heutigen Gesetzen und Verordnungen sind besondere Massnahmen zur Reduzierung der Wildbestände möglich. Auch in den von der Regierung ausgestellten und den Jagdpächtern unterschriebenen Pachtverträgen sind solche Massnahmen erwähnt. Wieso werden keine geeigneten Massnahmen eingeleitet?

Antwort vom 08. Mai 2020

Zu Frage 1:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages sind die Abschussvorgaben derart festzulegen, dass sie zu einem Wildbestand führen, der das Aufkommen einer natürlichen Waldverjüngung ermöglicht. Die Abschussvorschläge des Jagdbeirates mit einem Mindestabschuss von 380 Stück Rotwild und 228 Stück Gamswild sind wildbiologisch nachvollziehbar, könnten eine zeitnahe bedeutende Reduktion der Wildbestände herbeiführen und damit eine wesentliche Grundlage für eine ausreichende natürliche Waldverjüngung schaffen. Der Mindestabschuss von 380 Stück Rotwild und 228 Stück Gamswild ist nach Ansicht der Regierung jedoch trotz grossem Einsatz der Milizjagd ohne die Umsetzung von unterstützenden Massnahmen, wie sie zum Beispiel im Massnahmenpaket der Regierung zur Verbesserung der Waldverjüngung aufgeführt sind, nicht erreichbar. Der von der Regierung analog zum letzten Jagdjahr festgelegte Mindestabschuss von 320 Stück Rotwild und 189 Stück Gamswild, ist im langjährigen Vergleich sehr hoch angesetzt und führt bei Erfüllung zu einem negativen Bestandsentwicklungstrend.

Zu Frage 2:

Wie im Jagdgesetz vorgesehen wurde der Jagdbeirat von der Regierung zu den Mindestabschussvorgaben angehört und die Regierung entschied wie aus der Verordnung ersichtlich. Die Abwägungen waren nicht rein wildbiologisch-fachlicher Natur, sondern haben die Umsetzbarkeit unter den gegenwärtigen jagdlichen Rahmenbedingungen mitberücksichtigt. Höhere Mindestabschusszahlen wären trotz grossem Einsatz der Jäger kaum zu erreichen, was sich auch im letzten Jagdjahr bestätigt hat.

Zu Frage 3:

Obwohl die von der Regierung festgelegten Abschusszahlen nicht der Empfehlung des Jagdbeirates entsprechen, liegen sie sowohl beim Rot- als auch beim Gamswild deutlich über den höchsten je erreichten Strecken. Die in den letzten zehn Jahren erreichten Strecken von durchschnittlich 208 Stück Rotwild haben keine Reduktion herbeigeführt. Bei Erfüllung der Mindestabschussvorgabe von 320 Stück ist eine Reduktion des Rotwildbestandes zu erwarten. Damit wird auf einen dem Lebensraum angepassten Schalenwildbestand hingearbeitet.

Zu Frage 4:

Die Regierung ergreift im Rahmen des bestehenden Jagdgesetzes seit geraumer Zeit besondere Massnahmen zur Reduktion der Wildbestände. So wurde beispielsweise im Jagdjahr 2019/2020 eine vom Jagdbeirat beantragte Sonderjagd zur gezielten Reduktion des Rotwildwinterbestandes durchgeführt. Die Massnahme verlangte zudem die seit Jahren praktizierte Verlängerung der Jagdzeit, die Aufhebung des Nachtjagdverbots auf Rotwild sowie die Aufhebung des Verbots zur Anlage von Kirr- oder Lockfutterstellen. Im Rahmen dieser Sonderjagd wurden knapp 20 Stück Rotwild erlegt.

Es besteht die Möglichkeit einen Pachtvertrag aufzulösen, wenn einer der in Art. 18 Abs. 1 Jagdgesetz abschliessend aufgezählten Auflösungsgründe vorliegt. Dies erscheint aufgrund der Ausgestaltung der laufenden Pachtverträge derzeit kaum möglich.